

3.8 Gesetzliche Unfallversicherung

Gesetzesentwicklung

In § 2 SGB VII ist bestimmt, wer unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung fällt.

Gemäß dem Grundgedanken der gesetzlichen Unfallversicherung als Ablösung der Unternehmerhaftpflicht waren ursprünglich lediglich Arbeitnehmer gesetzlich unfallversichert. Der Kreis der Personen wurde jedoch stetig erweitert.

So wurde der Kreis der Versicherten über das Arbeitsleben hinaus auf Bildungseinrichtungen erweitert:

- Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGB VII sollen Personen dem Versicherungsschutz unterfallen, die entweder zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit (Nr. 3) oder zur Aus- oder Fortbildung (Nr. 2) bestimmte Maßnahmen durchführen müssen.
- § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII regelt in Abgrenzung dazu den Versicherungsschutz von Lernenden außerhalb beruflicher Bildungsmaßnahmen (Schüler, Studierende etc.)

Somit kann Bezugspunkt des Versicherungsschutzes auch Bildung sein.

Aus diesem Grund wurden schon früh Kindergärten als „Bildungseinrichtung mit dem Auftrag frühkindlicher Erziehung“ in den Versicherungsschutz einbezogen.

Tageseinrichtung im Sinne des § 22 SGB VIII

Mittlerweile ist der Versicherungsschutz auf alle Tageseinrichtungen des KJHG, welche die Aufgaben der Bildung und Erziehung übernehmen, ausgedehnt worden: Kraft Gesetzes sind versichert, Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, § 2 Abs. 1, Nr. 8 a SGB VII.

Bei der Bestimmung des Begriffs „Tageseinrichtung“ wird auf die Legaldefinition in § 22 SGB VIII zurückgegriffen.

Daran wird weiterhin festgehalten, auch wenn durch Gesetzesänderung der Wortlaut des § 2 Abs. 1, Nr. 8a SGB VII von „Tageseinrichtung im Sinne des § 22 des Achten Buches“ durch „Tageseinrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen“ ersetzt wurde.

Der Begriff Tageseinrichtung des SGB VII stimmt also mit dem des SGB VIII überein.

Nach § 22 SGB VIII sind Tageseinrichtungen Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, und die dem Zweck dienen, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Diese Zielsetzung wohnt allen Aufgaben der Jugendhilfe inne und ist bereits in § 1 SGB VIII verankert.

Nach der zur Definition der Tageseinrichtung gehörenden Regelung des Absatzes 2, Satz 1 ist den Tageseinrichtungen daneben auch die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes immanent. Mit den drei Elementen Bildung, Betreuung und Erziehung soll der ganzheitliche und umfassende Auftrag der fachlichen Arbeit in Tageseinrichtungen zum Ausdruck gebracht werden.

Beispielhaft genannt werden als Tageseinrichtung der Kindergarten als Vorstufe des Bildungswesens und der Hort, bei welchem ebenfalls ein eigenständiger Erziehungs- und Bildungsauftrag bejaht wird u. a. da er eng mit der Schule zusammenarbeitet.

Erweiterung der gesetzlichen Unfallversicherung / Tagesgruppen

Im Schreiben der Landesunfallkasse Nordrhein Westfalen vom 07.12.2001 heißt es, dass ambulante Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII den Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII gleichzusetzen sind, da sie die gleichen pädagogischen Erziehungs- und Bildungsziele haben.

Diese Gleichsetzung würde durch die bereits erwähnte Änderung des Wortlauts des § 2 Abs. 1, Nr. 8a SGB VII ermöglicht, wonach nicht mehr nur Tageseinrichtungen nach § 22 SGB VIII unter den Anwendungsbereich des § 2 SGB VII fallen, sondern alle die Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches oder einer Erlaubnis auf Grund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen. Durch diese Gleichsetzung fielen die Kinder in Tagesgruppen gem. § 32 SGB VIII unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs.1, Nr. 8a SGB VII.

Zu überlegen wäre allerdings dann, ob nicht auch Kinder in vollstationären Einrichtungen im Sinne des § 34 SGB VIII über § 2 Abs. 1, Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert sein müssten.

In den Kommentierungen zu § 2 SGB VII und § 22 SGB VIII findet sich zunächst kein Hinweis auf die Möglichkeit der Einbeziehung von Tagesgruppen im Sinne des § 32 SGB VIII.

Demgegenüber wird jedoch stets darauf hingewiesen, dass vollstationäre Einrichtungen im Sinne des § 34 SGB VIII nicht unter den Begriff der Tageseinrichtung nach §

22 SGB VIII und § 2 Abs. 1, Nr. 8a SGB VII fallen und daher auch nicht unter den Schutz des § 2 SGB VII.

Als Begründung dafür wird zum einen auf den Wortlaut des § 2 Abs. 1, Nr. 8a SGB VII abgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Heimerziehung im Sinne des § 34 SGB VIII um eine Einrichtung über Tag und Nacht handele und damit nicht um eine Einrichtung, in der sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags (ganztags = von Morgens bis Abends, nicht 24 Stunden) aufhalten. Es handelt sich also bei § 34- Einrichtungen nicht um eine „Tageseinrichtung“ i S § 2 SGB VII.

Zu den § 32 SGB VIII-Einrichtungen:

Wie bereits ausgeführt fielen ursprünglich nur Arbeitnehmer unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Der Anwendungsbereich wurde jedoch auf Bildungseinrichtungen erweitert, woraufhin auch Tageseinrichtungen in den Schutz einbezogen wurden. Diese Tageseinrichtungen sollen jedoch in Hinblick auf den ursprünglichen Gesetzeszweck der Bildung und Erziehung von Kindern dienen. Bildung soll eine zentrale Rolle spielen.

Daran anknüpfend bleibt die Frage offen, worin das Bildungsangebot eines § 32 SGB VIII – Angebots liegt.

Da die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes nach § 2 SGB VII von dem Gedanken der Bildungseinrichtung getragen ist, kann – ebenso wie bei Angeboten nach § 34 SGB VIII- vorrangig dem Ansatz der Erziehung / Erziehungshilfe Rechnung tragenden Einrichtungen der Unfallversicherungsschutz des § 2 SGB VII nur zugrunde gelegt werden, wenn auch Bildungszwecke verfolgt werden.

Nach § 32 SGB VIII hat die Tagesgruppe die „Begleitung der schulischen Förderung“ zur Aufgabe. Sie erfüllt damit die Voraussetzungen des § 2 SGB VII. Ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht.